

Im Mittelpunkt des am 14.10.2020 von der Bundesregierung vorgelegten Regierungsentwurfs eines Gesetzes zur Fortentwicklung des Sanierungs- und Insolvenzrechts (SanInsFoG-E) steht die Schaffung eines vorinsolvenzlichen Restrukturierungsrahmens durch das Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz (StaRUG-E). Anlässlich des Kabinettsbeschlusses erklärte der für das Insolvenzrecht zuständige Berichtersteller der CDU/CSU-Bundestagsfraktion, *Prof. Dr. Heribert Hirte*, laut PM gleichen Datums: „... Zu begrüßen ist in jedem Fall, dass das SanInsFoG mit der Einführung des Stabilisierungs- und Restrukturierungsrahmens die Lücke schließt zwischen außergerichtlicher, einvernehmlicher Restrukturierung, bei der allerdings sämtliche Gläubiger zustimmen müssen, und dem Insolvenzverfahren, dem nach wie vor der ‚Makel der Insolvenz‘ anhaftet. Dies macht den Restrukturierungsstandort Deutschland im internationalen Kontext wettbewerbsfähig. Im nun anstehenden parlamentarischen Verfahren sind noch einige offene Fragen des SanInsFoG zu klären, damit diese nicht direkt zu gerichtlichen Auseinandersetzungen führen und den Erfolg vor allem des Restrukturierungsrahmens gefährden. Dazu gehört unter anderem – als Korrelat zu einer Neujustierung der Insolvenzantragspflichten – die Frage nach den Geschäftsleiterpflichten im Verhältnis zwischen Gesellschafts- und Gläubigerinteressen, aber auch die Frage nach der genauen Ausgestaltung der Restrukturierungsgerichte ...“ Nach dem Willen der Bundesregierung soll das Gesetz bereits zum 1.1.2021 in Kraft treten. Anlass genug, um sich bereits jetzt mit den wesentlichen Neuerungen auseinanderzusetzen, die *Desch* in der aktuellen Ausgabe des Betriebs-Berater darstellt.



Dr. Martina Koster,  
Ressortleiterin  
Wirtschaftsrecht

## Entscheidungen

### **EuGH: Kein Widerrufsrecht eines Verbrauchers bei nach seinen Wünschen hergestellter Ware**

Art. 16 Buchst. c der Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher, zur Abänderung der Richtlinie 93/13/EWG des Rates und der Richtlinie 1999/44/EG des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Richtlinie 85/577/EWG des Rates und der Richtlinie 97/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates ist dahin auszulegen, dass die Ausnahme vom dort geregelten Widerrufsrecht einem Verbraucher, der außerhalb von Geschäftsräumen einen Kaufvertrag über eine Ware geschlossen hat, die nach seinen Spezifikationen herzustellen ist, unabhängig davon entgegengehalten werden kann, ob der Unternehmer mit deren Herstellung begonnen hat oder nicht.

**EuGH**, Urteil vom 21.10.2020 – C-529/19  
(Tenor)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2497-1](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Rechtmäßigkeit des Eingriffs in die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis als relativ unentziehbares Recht**

a) Die Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis des geschäftsführenden Gesellschafters einer Kommanditgesellschaft ist ein relativ unentziehbares Recht.  
b) Der Eingriff in ein relativ unentziehbares Recht ist rechtmäßig, wenn dies im Interesse der Gesellschaft geboten und für den betroffenen Gesellschafter unter Berücksichtigung der eigenen schutzwürdigen Belange zumutbar ist oder er dem Eingriff zugestimmt hat. Dass eine Entziehung der Geschäftsführungs- und Vertretungsbefugnis im Interesse der Gesellschaft liegt, erfüllt diese Voraussetzungen nicht.

**BGH**, Urteil vom 13.10.2020 – II ZR 359/18

(Amtliche Leitsätze)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2497-2](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BGH: Kein Widerrufsrecht des Bürgen nach § 312g BGB**

Ein Bürge hat kein Widerrufsrecht gemäß § 312g BGB (Abgrenzung zu Senat, Urteil vom 9. März 1993 – XI ZR 179/92, WM 1993, 683).

**BGH**, Urteil vom 22.9.2020 – XI ZR 219/19

(Amtlicher Leitsatz)

Volltext: [BB-ONLINE BBL2020-2497-3](#)  
unter [www.betriebs-berater.de](#)

### **BVerwG: IHK-Mitglied hat Anspruch auf Austritt seiner Kammer aus dem DIHK wegen fortgesetzter Kompetenzüberschreitungen**

Das Mitglied einer Industrie- und Handelskammer (IHK) kann den Austritt seiner Kammer aus dem Dachverband Deutscher Industrie- und Handelskammertag (DIHK e. V.) verlangen, wenn dieser mehrfach und nicht nur in atypischen Ausreißerfällen die gesetzlichen Kompetenzgrenzen der Kammern überschritten hat und keine hinreichenden Vorkehrungen bestehen, um die Wiederholung von Kompetenzverstößen zuverlässig zu verhindern. Das hat das BVerwG in Leipzig mit Urteil vom 14.10.2020 – 8 C 23.19 – entschieden. Konkret ging es im zugrunde liegenden Fall um Äußerungen des DIHK zur Klimapolitik. Nachvollziehen kann der DIHK die Entscheidung des BVerwG nicht. „Die Abwägung und Bündelung der regionalen – manchmal auch divergierenden – Interessen kann auf Bundes- und Europaebene am besten über den DIHK als gemeinsamen Dachverband erfolgen“, sagte Hauptgeschäftsführer *Martin Wansleben*.

(PM BVerwG Nr. 61/2020 vom 15.10.2020; Welt vom 15.10.2020)

## Verwaltung

### **BaFin: Entwurf einer BAIT-Novelle konsultiert**

Die BaFin hat den Entwurf des novellierten Rundschreibens „Bankaufsichtliche Anforderungen an die IT“ (BAIT) zur Konsultation gestellt. Mit der

geplanten Novelle übernimmt die BaFin die Leitlinien der Europäischen Bankenaufsichtsbehörde EBA für das Management von IKT- und Sicherheitsrisiken (EBA/GL/2019/04) in die BAIT. Das Kürzel IKT steht für Informations- und Kommunikationstechnologien. Stellungnahmen nehmen die BaFin und die Deutsche Bundesbank bis zum 23.11.2020 entgegen.

(Meldung BaFin vom 26.10.2020)

## Gesetzgebung

### **BReg: Evaluierungsbericht zum Syndikusgesetz beschlossen**

Die Bundesregierung hat am 21.10.2020 den vom BMJV vorgelegten Bericht über die Auswirkungen der durch das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Syndikusanwälte erfolgten Änderungen auf die Zulassungspraxis der Rechtsanwaltskammern und der Patentanwaltskammer sowie auf die Befreiungspraxis in der gesetzlichen Rentenversicherung beschlossen. Die Evaluierung kommt zu dem Ergebnis, dass sich das Gesamtkonzept einer gesetzlichen Regelung des Berufs der Syndikusrechtsanwältin und des Syndikusrechtsanwalts bewährt hat. Die mit der Evaluierung abgefragten Zahlen zu Zulassungen haben gezeigt, dass das Gesetz in der Praxis gut angenommen wurde. Hinsichtlich der Befreiungspraxis in der gesetzlichen Rentenversicherung stellt der Evaluierungsbericht fest, dass die Zahl der Befreiungen zwar deutlich gestiegen und es auch zu einer Ausweitung des Personenkreises gekommen ist. Der Umfang dieser Ausweitung begründet jedoch keinen gesetzlichen Änderungsbedarf an der inzwischen bewährten Regelung. Bedarf für geringfügige gesetzliche Anpassungen hat sich zur Erleichterung der Formvorgaben des § 46a Abs. 3 S. 1 BRAO ergeben sowie zur Regelung von Fällen, in denen die Syndikustätigkeit für eine im Voraus begrenzte Zeit vorübergehend unterbrochen und eine berufsfremde Tätigkeit aufgenommen wird.

(Meldung BMJV vom 21.10.2020)